

Assessor Professor Dr. iur. Peter Römer

355 Marburg, den 13. 11. 1975
Krummbogen 28 B
Telefon (06421)

Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Philipps-Universität
355 Marburg, Krummbogen 28 B, V

Aktenzeichen:

Herrn

Rechtsanwalt

H. E. Schmitt-Lermann

8 München 80

Prinzregentenstr. 97

Betr.: Stellungnahme zur Verfassungskonformität der
Erklärung von Frau Inge Bierlein vom 1. Oktober 1973

Bezug: Ihr Schreiben vom 8. 10. 1975

Sehr geehrter Herr Schmitt-Lermann!

Ihre Mandantin hat sich aus Gründen, die aus der Verfahrenssituation heraus verständlich und begreiflich sind, veranlasst gesehen, umfassend Ihre Interpretation und Ihre Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes vorzutragen.

Bereits die Notwendigkeit, eine solche Stellungnahme abgeben zu sollen, bedeutet m. E. eine grundgesetzlich nicht vorgesehene Grundrechtseinschränkung. Es wäre Aufgabe der Einstellungsbehörde, im einzelnen und in Bezug auf konkrete Handlungen oder Äusserungen detailliert darzutun, aus welchen Tatsachen sie begründete Zweifel an der Verfassungstreue einer Bewerberin herleitet. Dann erst besteht Veranlassung, sich zu diesen Bedenken zu äussern. Jedoch möchte ich dieser Frage nicht weiter nachgehen, da Ihre Mandantin es für richtig und offenbar auch notwendig gehalten hat, die mir vorliegende Stellungnahme abzugeben. Jedoch ist auf das ausserordentlich hohe Mass an Kooperationsbereitschaft Ihrer Mandantin hinzuweisen sowie auf die hohe Ernsthaftigkeit, die sie selbst der Frage nach dem Inhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zumisst, die weit entfernt ist von der offenen Ablehnung des GG oder der bewusst zur Schau getragenen Gleichgültigkeit gegenüber seinem

Inhalt, die allein Zweifel an der Verfassungstreue begründen könnten.

Zum Inhalt der Erklärung selbst ist festzustellen, dass sie sich voll im Rahmen möglicher Interpretation des Grundgesetzes hält. Für alle Ansichten, die Ihre Mandantin äussert, liessen sich un schwer auch Belege aus den Reden und Schriften führender Wissenschaftler und Politiker finden, deren Verfassungstreue dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus unzweifelhaft sein dürfte. Ich kann mich der Auffassung des Bayer. Verwaltungsgericht München in seinem Beschluss vom 12. November 1973 - Az. M. 200 V 73 - nicht anschliessen, wenn es sagt: "Erst recht ist es legitim, entsprechend den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen die Verfassung neu auszulegen oder eine derartige Auslegung wenigstens zu versuchen." Richtigerweise kommt es vielmehr darauf an, den Willen des historischen Gesetzgebers zu erkennen, zu versuchen, will man nicht Verfassungspolitik im Gewande der Verfassungsauslegung betreiben. Obwohl ich also in Fragen der Verfassungsauslegung einen Standpunkt vertrete, der ddr Interpretation einen geringeren Spielraum nur lässt und stärker positivistisch orientiert ist als die überwiegende Lehre und Rechtsprechung, kann ich in den von Ihrer Mandantin vorgetragenen Auffassungen nichts erkennen, was nicht vom Grundgesetz selbst gedeckt wäre oder was gar im Widerspruch zu ihm stände.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Rohrer